

# MietService-Angebot/-Vertrag

(Original zurück an Allmess)

Mietangebots-/vertrags-Nr.:  
(Wird von Allmess vergeben!)

Wir danken Ihnen für Ihre Anfrage und bieten Ihnen wie folgt freibleibend an: Der Vermieter überlässt dem Mieter die nachfolgend aufgeführten Allmess Kaltwasser-, Warmwasser- oder Wärmezähler für die Dauer des Mietvertrages zum vertragsmäßigen Gebrauch. Vermieter wird im Falle der Angebotsannahme der Hersteller der angebotenen Messgeräte, die Allmess GmbH.

Vermieter im Auftragsfall

**Allmess GmbH**  
**Am Voßberg 11**

**23758 Oldenburg i.H.**

Kunden-Nr.:  
Montagevertrags-Nr.:  
Lieferanten-Nr.:  
(Wird von Allmess vergeben!)

Zur Verwendung in der Liegenschaft:

Geplanter Montagetermin:

Fachinstallateur/Anbieter (Pflichtfelder\*)

Name\*:  
Straße\*:  
Ort\*:  
Telefon-Nr.\*:  
E-Mail:  
IBAN\*:  
BIC\*:  
Steuernummer\*:  
UST-ID\*:

Hauseigentümer/Auftraggeber (Pflichtfelder\*)

Name\*:  
Straße\*:  
Ort\*:  
Tel.-Nr.\*: E-Mail\*:  
 Elektronischer Rechnungsversand per Mail - **Bitte ankreuzen!**  
IBAN\*:

**SEPA Basis-Lastschriftmandat - Bitte ankreuzen!**  
Ich/Wir ermächtige(/-n) die Allmess GmbH - Gläubiger-Identifikationsnummer: DE82ZZZ00000428106, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/unser Kreditinstitut an, die von der Allmess GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann (Wir können) innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unseren Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

1	2	3.	4	5	6	7
Messgerätetyp	Artikel-Nr.	Verkaufspreis in Euro pro Stück inkl. Konformitätsentgelt und Montage	Mietpreis in Euro = VK-Preis x 0,28 pro Stück/Jahr netto	Stück*)	Mietpreis in Euro pro Jahr netto	Gesamtpreis für 6 Jahre Laufzeit netto

**Die Preisgestaltung erfolgt auf Basis der Kalkulation des ausführenden Handwerkers. Bitte beachten Sie, dass Umbaumaßnahmen, die für die Einrichtung der Messstelle erforderlich sind (z.B. Rohrleitungsarbeiten), direkt mit dem Hauseigentümer abgerechnet werden müssen, da diese nicht in der Heizkostenabrechnung umgelegt werden dürfen. Die Montage durch den Installateur hat entsprechend des separaten Montagevertrages (Standardbestellung) zu erfolgen.**

netto		
19% MwSt.		
brutto		

\*) Die endgültige Stückzahl wird nach den Montagearbeiten und gegen Vorlage des vom Auftraggeber unterzeichneten Montageprotokolls ermittelt und der Vertrag ändert sich entsprechend. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um 6 Jahre für Kaltwasser-, Warmwasser- und Wärmezähler, wenn es nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich gekündigt wird. Dem Vertrag liegen die umseitigen Bedingungen zugrunde. Der Mieter hat von diesen Bedingungen Kenntnis genommen und erkennt diese als Bestandteil des Vertrages an.

Der Auftrag kommt zustande durch dieses vom Hauseigentümer und Fachinstallateur unterzeichnete MietService-Angebot und der Bestätigung durch Allmess.

**Besondere Vertragsbedingungen**  
Die angebotenen Mietpreise sind fest für die Dauer dieses Mietvertrages. Dieser Mietvertrag gilt ab:

Werkvertretung:

Datum, Unterschrift Fachinstallateur/Anbieter

Liefernder Fachgroßhändler:

Datum, Unterschrift Hauseigentümer/Auftraggeber

Datum, Unterschrift Allmess GmbH

# MIETVERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR MESSGERÄTE

Die Allmess GmbH, Am Voßberg 11, 23758 Oldenburg in Holstein - Vermieter - überlässt dem umseitig genannten Vertragsnehmer - Mieter - für die Dauer dieses Vertrages die umseitig genannten Allmess-Geräte zu den dort angegebenen Preisen.

1. Die Allmess-Geräte entsprechen den Erfordernissen der Heizkostenverordnung sowie den eichrechtlichen Bestimmungen. Bei Änderungen dieser Gesetze, Verordnungen oder anderer Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der verbrauchsabhängigen Abrechnung ist der Vermieter verpflichtet, erforderliche Änderungen vorzuschlagen, und der Mieter verpflichtet, einer Anpassung des Vertrages, auch einer dem Umfang von Veränderungen entsprechenden Erhöhung des Mietzinses, zuzustimmen. Der Vermieter ist zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde berechtigt, wenn der Mieter nicht innerhalb eines Monats einem solchen Vorschlag des Vermieters zustimmt.
2. **Mietzeit**  
Der Mietzeitraum ist umseitig genannt. Die Laufzeit beträgt für alle Zähler einheitlich 6 Jahre und verlängert sich jeweils um 6 Jahre, wenn das Vertragsverhältnis nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich gekündigt wird. Bei einer Verlängerung des Vertrages werden alle durch diesen Vertrag gemieteten Allmess-Geräte, die zum Austausch fällig sind, ausgetauscht. Bei Beendigung des Vertrages ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die Allmess-Geräte unverzüglich frei Haus zurückzugeben.
3. **Vorzeitige Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund**  
Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für den Vermieter ist insbesondere gegeben:

- wenn der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses länger als zwei Monate insgesamt oder teilweise in Verzug gerät.
- wenn der Mieter seine Zahlungen einstellt, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, ein außergerichtliches Vergleichsverfahren eingeleitet oder die Zwangsverwaltung oder – Versteigerung der in diesen Vertrag bezeichneten Liegenschaft angeordnet wird und dadurch Ansprüche des Vermieters gefährdet werden.
- wenn einer der in Ziffer 5 genannten Fälle vorliegt.

Bei Kündigung aus wichtigem Grunde hat der Vermieter das Recht, installierte Allmess-Geräte in Besitz zu nehmen und zu diesem Zwecke die Räume der Liegenschaft zu betreten. Der Mieter haftet für den entstandenen Mietausfall und alle dem Vermieter sonst entstehenden Schäden und Kosten, wenn der Mieter die vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses zu vertreten hat. Der Vermieter ist in diesem Falle berechtigt, als Mindestschaden ein Entgelt in Höhe des vereinbarten Mietzinses und etwa zusätzlich vereinbarter Vergütungen bis zum Ende der Vertragslaufzeit bzw. des laufenden Verlängerungszeitraums zu verlangen, soweit nicht der Mieter nachweist, dass gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Mieter hat Anspruch auf Erstattung von Mietvorauszahlungen nur dann, wenn der Vermieter die vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses zu vertreten hat. Die einbehaltenen Mietvorauszahlungen werden auf den Schadenersatzanspruch angerechnet. Anspruch auf Ersatz von Schäden, die bei vorzeitiger Vertragsbeendigung dadurch entstehen, dass die Verbrauchserfassung und -abrechnung nicht durchgeführt werden kann, hat der Mieter nur dann, wenn die vorzeitige Vertragsbeendigung auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Vermieters beruht.

4. **Mietzins, Preisanpassung und weitere Zahlungsansprüche des Vermieters**  
Der Mietzins versteht sich inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Er ist zu Beginn eines jeden Vertragsjahres im Voraus spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungseingang zu zahlen. Der Vermieter ist im Falle der Fortsetzung des Mietverhältnisses über die fest vereinbarte Mietdauer hinaus in Zeitabständen von einem Jahr berechtigt, eine der allgemeinen Lohn-, Preis- und Zinsentwicklung entsprechende Anpassung des Mietpreises nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB vorzunehmen. Der Mieter ist zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, sofern der Anstieg des Mietpreises denjenigen der allgemeinen Lebenshaltungskosten wesentlich übersteigt. Der Vermieter hat Anspruch auf die zusätzliche Vergütung besonderer Lieferungen und Leistungen (insbesondere Kosten des vergeblichen Besuches ordnungsgemäß angemeldeter Kundendienstmitarbeiter, Kosten der Beseitigung von Schäden, die durch unsachgemäße Eingriffe, Fremdkörper im Leitungsnetz oder Nichtbeachtung von Bedienungsanweisungen entstehen). Kosten für den Ausbau der bereits eingebauten Zähler, die Kosten für den Rücktransport dieser Zähler zu Allmess und die Kosten für evtl. Aufarbeitungen der Zähler.
5. **Wechsel des Vertragspartners**  
Ist der Mieter der Messgeräte Eigentümer der Liegenschaft, so verpflicht-

et er sich im Fall einer Veräußerung der Liegenschaft, darauf hinzuwirken, dass der neue Eigentümer den mit dem Vermieter bestehende Mietvertrag übernimmt. Ist der Mieter der Messgeräte Mieter der Liegenschaft, so verpflichtet er sich im Fall einer Kündigung des Mietvertrages über die Liegenschaft, darauf hinzuwirken, dass der neue Mieter der Liegenschaft den mit dem Vermieter bestehenden Mietvertrag übernimmt. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter unverzüglich darüber zu informieren, ob der Vertrag übernommen worden ist. Wird der Mietvertrag nicht übernommen, berechtigt dies den Vermieter zur Kündigung aus wichtigem Grund mit den unter Ziffer 3 Abs. 2 der AGB genannten Rechtsfolgen.

6. **Mitwirkungspflichten des Mieters und sonstige Leistungen des Vermieters**  
Der Mieter wird bei Betrieb der Allmess-Geräte den Lauf des Zählwerks kontrollieren und den Vermieter unverzüglich informieren, wenn Betriebsstörungen oder Unterbrechungen und Beschädigungen von Allmess-Geräten festzustellen sind. Der Mieter verpflichtet sich, angemeldeten Mitarbeitern des Vermieters jederzeit Zugang zu den Allmess-Geräten zu verschaffen.  
Der Vermieter wird Mängel, die ihm der Mieter mitteilt, unverzüglich beheben. In diesem Falle beschränkt sich die Verpflichtung des Vermieters auf die Instandsetzung, erforderlichenfalls den Ersatz des Allmess-Geräts. Weitergehende Ansprüche hat der Mieter bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters nicht. Diese Anspruchsausschluss gilt nicht für Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit des Mieters.
7. **Eigentumsrechte des Vermieters**  
Die Allmess-Geräte sind und bleiben Eigentum des Vermieters. Der Einbau erfolgt stets nur im Sinne von § 95 BGB zu dem vorübergehenden Zweck der Nutzung während der Dauer des Vertrages. Der Vermieter ist berechtigt, die installierten Allmess-Geräte als sein Eigentum zu kennzeichnen.
8. **Versicherung**  
Der Mieter versichert die Messgeräte für die Dauer der jeweiligen Vertragslaufzeit gegen Feuer, Einbruch, Vandalismus, Diebstahl, Blitzschlag und schuldhaft oder zufällige Beschädigungen auf seine Kosten. Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen die Versicherung, die wegen der Messgeräte abzuschließen ist, bereits jetzt an den Vermieter ab, welcher der Abtretung zustimmt. Soweit der Mieter den Abschluss der Versicherung schuldhaft unterlassen hat, hat er dem Vermieter den dadurch verursachten Schaden mindestens in Höhe des an den Messgeräten entstandenen Schadens zu ersetzen.
9. **Umlagefähigkeit der Mietgebühren**  
Die Mietgebühren für Wärme-, Warmwasserzähler und Heizkostenverteiler können in der Heizkostenabrechnung umgelegt werden, soweit die Voraussetzungen aus §4 Abs. 2 der Heizkostenverordnung HKVO erfüllt sind. Hinsichtlich der Kaltwasserzähler gehören die Mietgebühren gemäß dem Katalog des §2 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) (ehemals Anlage 3 zu §27 der II. BV) prinzipiell zu den umlegbaren Betriebskosten. Die Allmess GmbH übernimmt in keinem Fall eine Garantie oder sonstige Zusage zur Umlagefähigkeit der Mietgebühren. Der Mieter sorgt für die Voraussetzungen der jeweiligen Umlagefähigkeit eigenverantwortlich.
10. **Datenschutz**  
Der Vermieter erkennt an, dass er, zusätzlich zu und ohne Einschränkung ihrer Geheimhaltungspflichten, bestimmte Verantwortlichkeiten im Sinne der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (DSGVO) haben kann, insbesondere im Hinblick auf personenbezogene Daten, die dem Vermieter vom Mieter zur Verfügung gestellt werden können.
11. **Schlussbestimmungen**  
Soweit vorstehend keine abweichende Bestimmung getroffen worden ist, gelten ergänzend die als Anlage beigefügten Verkaufsbedingungen der Allmess GmbH sowie vereinbarte besondere Bedingungen. Der Abschluss dieses Vertrages ist durch Unterzeichnung in Schriftform (§ 126 BGB) oder elektronisch zumindest durch fortgeschrittene Signatur nach eIDAS-Verordnung (EU) Nr. 910/2014 gültig. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit zumindest der Textform (§ 126b BGB); dies gilt ebenfalls für Ergänzungen oder Änderungen dieses Formerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages insgesamt oder teilweise unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen des Mieters ist Oldenburg in Holstein und für alle übrigen Verpflichtungen aus diesem Verträge der Ort der Liegenschaft. Gerichtsstand im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr ist nach Wahl des Vermieters Hamburg oder das für dessen Sitz zuständige Gericht.

ALLMESS GmbH  
Am Voßberg 11  
23758 Oldenburg  
www.allmess.de

Tel. +49 4361 / 625-0  
Fax +49 4361 / 625-250  
E-Mail: info@allmess.de